

Mitteilung der Verwaltung
- Seite 1 -

Vorlage Nr. 20071062

Stadtamt 50 1 (2702)	TOP/akt. Beratung
-------------------------	-------------------

Sicht- und Eingangsvermerk der Schriftführung	öffentlich/nichtöffentlich öffentlich	nichtöffentlich gemäß
---	--	-----------------------

Bezug (Beschluss, Anfrage Niederschrift Nr. ... vom ...)

Anfrage der Sozialen Liste Bochum zur Ratssitzung am 14.12.2006 – vergleiche Drucksache Nr. 2006 3230 – und Zwischenmitteilung der Verwaltung zur Ratssitzung vom 01.03.2007 – s. Vorlage Nr. 20070204 -

Bezeichnung der Vorlage

Heizkostenregelung für ALG II-Empfänger

Beratungsfolge	Sitzungstermin	akt. Beratung
Rat		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

Anlagen

Wortlaut

Schriftliche Anfrage der Sozialen Liste zur Ratssitzung am 14.12.2006:

Der von Frau Schomburg in der Sitzung des Sozialausschusses am 22.11.2006 vorgetragene mündliche Bericht brachte für die Soziale Liste Bochum keine Klarheit in der umstrittenen Praxis der Heizkostenregelung für ALG II-Empfänger.

Wir fragen daher an:

1. Verschickt die ARGE weiterhin standardisierte Briefe, in denen der von der ARGE ermittelte Heizkosten-Durchschnittswert für das betreffende Mietshaus als „angemessene Heizkosten“ dargestellt wird?
2. Nach welchen Kriterien will die ARGE zukünftig eine Einzelfall-Prüfung bei den Heizkosten der KdU vornehmen?
3. Wie wird zukünftig bei Nachzahlungen verfahren?
4. Gibt es eine Einschätzung über das Risiko eines Prozesses, der von der ARGE hier offensichtlich angestrebt wird? Gibt es eine entsprechende Rücklagenbildung, falls die bisherige Rechtsprechung bestätigt wird?

Mitteilung der Verwaltung
- Seite 2 -

Vorlage Nr. 20071062

Stadtamt 50 1 (2702)	TOP/akt. Beratung
-------------------------	-------------------

Antwort:

Unter Berücksichtigung der Neufassung der Richtlinien zur Ermittlung „angemessener Heizkosten“ (Stand 05/2007) beantwortet die ARGE Bochum die Anfrage folgendermaßen:

zu 1

Aus der Fragestellung lässt sich erkennen, dass das Verfahren zur Ermittlung von „angemessenen Heizkosten“ bei einem zentral beheizten Mehrfamilienhaus angesprochen wird.

Die ARGE wird auch weiterhin gemäß den Vorgaben der Stadt Bochum (als kommunale Trägerin der Leistungen für Unterkunft und Heizung im Rechtskreis des SGB II) den unbestimmten Rechtsbegriff „angemessene Heizkosten“ in einem mittels einer Zentralheizung versorgten Mehrfamilienhaus (vorbehaltlich der Besonderheit des Einzelfalles) in dem Sinne auslegen, dass der Verbrauch als angemessen zu bezeichnen ist, der dem wohnflächenbezogenen durchschnittlichen Verbrauch aller an dieser Zentralheizungsanlage angeschlossenen Verbraucher entspricht.

Wie es in einer öffentlichen Verwaltung unter verwaltungsökonomischen Gesichtspunkten üblich ist, wird die Information der Leistungsberechtigten über diesen Sachverhalt auch weiterhin mittels eines Vordrucks geschehen, in dem ausreichend Raum für die Berücksichtigung der individuell und konkret vorliegenden Wohn- und Heizverhältnisse vorhanden ist.

zu 2

Die ARGE Bochum wird auch weiterhin gemäß des ihr erteilten Auftrags die vorgegebenen Richtlinien des kommunalen Trägers umsetzen, die auch in ihrer Neufassung den individuell gegebenen Umständen des einzelnen Leistungsfalles im erforderlichen Umfang gerecht werden. Es wird zunächst nach der Art der Heizung (Zentral- oder Einzelheizung) unterschieden. Handelt es sich um eine Zentralheizung, wird gemäß den Ausführungen zur Frage Nr. 1 verfahren und der ermittelte Durchschnittswert (pro qm) mit der Wohnfläche der Wohnung multipliziert, so dass sich ein Jahreswert an angemessenen Heizkosten ergibt. Bei einer Einzelheizung wird weiterhin nach dem eingesetzten Energieträger (Gas, Öl, Strom) differenziert und die maßgebliche Wohnfläche als Faktor herangezogen.

Unabhängig von der Heizungsart gilt jedoch auch, dass Besonderheiten des Einzelfalles, die im jeweiligen Leistungsfall vorliegen und Einfluss auf die Beurteilung der Angemessenheit des Heizkostenverbrauchs haben (wie z. B. ungünstige Lage der Wohnung oder gesundheitliche Einschränkungen bei Mitgliedern der Einstandsgemeinschaft), Berücksichtigung finden.

Weiteres dazu kann der neu gefassten Richtlinie entnommen werden. Eine detaillierte Darstellung der Ermittlung der angemessenen Heizkosten an dieser Stelle würde den Rahmen der Antwort sprengen. Nähere Informationen dazu wurden den im Rat der Stadt Bochum vertretenen Fraktionen auch bereits in dem Schreiben des Büros der Geschäftsführung der ARGE Bochum vom 07.11.2006 gegeben.

zu 3

Mitteilung der Verwaltung
- Seite 3 -

Vorlage Nr. 20071062

Stadtamt 50 1 (2702)	TOP/akt. Beratung
-------------------------	-------------------

Anhand der Jahresverbrauchsabrechnung (durch den Vermieter oder ein Energieversorgungsunternehmen) wird eine Vergleichsberechnung zwischen den tatsächlich entstandenen Heizkosten, den entrichteten und bereits bei der Leistungsgewährung berücksichtigten Vorauszahlungen und den für die konkrete Wohnung als angemessen zu bezeichnenden Heizkosten vorgenommen. Ergibt diese Vergleichsberechnung, dass durch die im Rahmen der Leistungsgewährung berücksichtigten Abschläge der tatsächliche Verbrauch nicht gedeckt wurde, ist eine bestehende Nachforderung (des Vermieters bzw. Energieversorgungsunternehmens) bis zur Höhe der angemessenen Heizkosten bzw. (sofern niedriger) bis zur Höhe der tatsächlichen Heizkosten zu übernehmen.

Der Maßstab „angemessener Heizkosten“ als Obergrenze der berücksichtigungsfähigen Kosten ist jedoch erst dann anzulegen, wenn der Kunde über die Notwendigkeit des angemessenen Wirtschaftens und die konkrete Angemessenheitsgrenze informiert wurde und er ausreichend Zeit hatte, sein Heizverhalten diesen Anforderungen anzupassen.

zu 4

Die ARGE Bochum strebt keine gerichtliche Auseinandersetzung über die Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs „angemessene Heizkosten“ an.

Es gibt auch noch keine Entscheidung eines für die ARGE Bochum zuständigen Sozialgerichtes, in der die von der ARGE Bochum vorgenommene Auslegung des Begriffs „angemessene Heizkosten“ für rechtswidrig erachtet wurde.

Die Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs der „angemessenen Heizkosten“ ist Gegenstand eines anhängigen Verfahrens beim Landessozialgericht NRW, so dass konkrete Vorgaben zur Frage, welcher Maßstab bei der Angemessenheitsprüfung anzulegen ist, erwartet werden.

Nach derzeitiger Einschätzung ist mit einem erheblichen finanziellen Mehraufwand auf Grund der zukünftigen Rechtsprechung nicht zu rechnen, so dass zz. kein Bedarf für eine Rücklagenbildung erkannt wird.